

*Sehr geehrte Mitglieder der Schulgemeinde,  
liebe Schüler\*innen, Eltern und Kolleg\*innen,*

*Mit Datum 3.8. hat das Ministerium seine Vorgaben zur Durchführung des Unterrichts im neuen Schuljahr mitgeteilt. Diese Informationen habe ich auf die für uns relevanten eingekürzt und gegebenenfalls kommentiert bzw. die Umsetzung am Gymnasium Stift Keppel erläutert. Diese Textteile sind kursiv gesetzt, die Originalformulierungen stehen in normaler Schrifttype. Kürzungen sind markiert, einzelne Hervorhebungen durch Fettdruck habe ich vorgenommen. Vorab ist zu beachten, dass diese Informationen alle zunächst bis 31. August gelten, bevor wir dann neue Informationen erwarten.*

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. (...) In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt. (...)

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Merkmale des Infektionsschutzes in den Schulen ab dem 12. August 2020 werden sein:

- Mund-Nasen-Schutz

(...) An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich **auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen**. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in

Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

(...) Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Informationen zur korrekten Verwendung gibt es z.B. unter (...) <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.html?L=0#c12767>).

- Rückverfolgbarkeit

Es wird in festen Klassen/Lerngruppen unterrichtet. (...) Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). *Gilt bei uns z.B. auch für die Kreativprojekte und Lernstudios.*

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. (...)

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll **mit Ausnahme von Betreuungsangeboten** für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden.

- Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. **Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen** und in besonderen Fällen ein

amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

*Vorgehensweise bei uns: die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht muss schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Der Antrag muss ausführlich begründet werden und es ist bereits beim Antrag ein Attest vorzulegen. Atteste aus dem letzten Schuljahr gelten nicht mehr. Ein unbefristetes Attest wird nicht akzeptiert. Schriftliche Leistungsüberprüfungen werden trotz Attest in der Schule geschrieben, die ihrerseits für die Einhaltung aller Hygienevorgaben einsteht. Das vorgelegte Attest, mit dem die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht begründet, reicht in diesen Fällen nicht aus, um eine versäumte Klausur zu entschuldigen. Hier ist im akuten Krankheitsfall ein zweites Attest beizubringen. Eine nicht durch Attest indizierte dauerhafte Nichtteilnahme am Distanzunterricht ist zwar schwierig nachzuweisen, wird von uns jedoch als Schulabsentismus („Schwänzen“) gewertet und im Wiederholungsfall mit Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchG NRW belegt.*

- Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind **vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft** zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen** und nur **vorübergehend** in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend **in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität** befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

*Vorgehensweise bei uns: die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht muss schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Sie muss ausführlich begründet werden, die vorrangigen Maßnahmen zur Infektionsprävention zuhause sind ausführlich zu schildern und zu belegen. Darüber hinaus ist bereits beim Antrag ein Attest vorzulegen, aus dem nicht nur die Tatsache einer Vorerkrankung eines Mitglieds der Hausgemeinschaft hervorgeht, sondern insbesondere der vorübergehende Zustand erhöhter Vulnerabilität benannt sowie prognostisch befristet ist. Ein unbefristetes Attest wird nicht akzeptiert.*

- Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. (...) Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

- Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – **unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.** (...)

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause** beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

*Bei uns: Sollten Lehrkräfte feststellen, dass ein Kind deutliche Symptome an Atemwegserkrankungen aufweist, muss das Kind den Unterricht verlassen. Vom Sekretariat aus wird dann die Abholung durch die Eltern veranlasst.*

- Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. **Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.**

- Corona-Warn-App

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden. *Die Schulleitung des Gymnasiums Stift Keppel unterstützt diese Empfehlung ausdrücklich, auch wenn es dadurch*

*notwendig wird, während des Unterrichts Handys nicht mehr ausgeschaltet, sondern lediglich im Flugmodus in der Schultasche zu verwahren.*

## Ressourcen und Einsatz der Lehrkräfte

*Die Frage, inwieweit Stift Keppel Zugriff auf die vom Ministerium angekündigten zusätzlichen Lehrerstellen haben wird, prüfen wir derzeit intensiv. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung; gleichwohl ist die konkrete Umsetzung dieses auch von den vorgesetzten Behörden unbestrittenen Grundsatzes zuweilen recht schwierig.*

- Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtsverteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen andauert.
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können im Schuljahr 2020/21 freiwillig statt bislang drei bis zu sechs Stunden zusätzlichen Unterricht an ihrer Ausbildungsschule erteilen, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter diesem zustimmt. Eine diesbezügliche Beauftragung sollte nur mit Einverständnis des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung erfolgen. *Den maximalen Spielraum werden wir in Keppel nicht ausschöpfen, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden. Insgesamt tragen unsere Referendar\*innen aber mit einer signifikanten Zahl an Mehrstunden dazu bei, unsere Personalsituation zu entspannen.*
- Die wichtigsten Maßnahmen (...) aus den Bereichen Dienstrecht, Lehrerbildung und Lehrereinstellung sind in einer Broschüre zusammengefasst worden: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-sein/Versorgung/>

## Personaleinsatz

*Zunächst bis zu den Herbstferien gilt, dass Kolleginnen und Kollegen mit relevanten Vorerkrankungen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft bei uns derzeit vier Lehrpersonen. Zu dieser Frage schreibt das Ministerium:*

- Die ausgestellten ärztlichen Atteste, auf deren Grundlage Lehrkräfte von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht befreit werden konnten, gelten nicht unbegrenzt. Sie entfalten seit dem Unterrichtsende vor den Sommerferien keine Wirkung mehr. Für die Zeit nach den Sommerferien ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich. Gemäß bisheriger Erlasslage vom 22. Mai 2020, die mit neuer Erlasslage vom 31. Juli 2020 in diesem Punkt fortgeschrieben wurde, ist dabei eine

individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

## Unterricht auf Distanz

*Angekündigt ist ein neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz. Wichtige Eckpunkte, die die Schulen bereits jetzt beachten sollen, lauten:*

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Die Verordnung wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

*Wir planen hierzu folgende Umsetzung, die der Schulaufsicht mitgeteilt wird: die betroffenen Kolleginnen und Kollegen erhalten das Angebot, an schulischen Arbeitsplätzen ihren Distanzunterricht vor- und nachzubereiten und durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass keine möglicherweise am Wohnort vorliegenden technischen Einschränkungen eine Rolle spielen. Jeder ihrer Lerngruppen werden je zwei iPads dauerhaft zur Verfügung gestellt, mit denen, vorwiegend über Teams, Unterrichtssequenzen, individuelle Beratung und Nachfragesituationen umgesetzt werden können. Dazu werden in jeder Lerngruppe zwei Schülerinnen und Schüler als Medienbeauftragte bestimmt und in die Verwendung der technischen Ausstattung auch in den Unterrichtsräumen eingewiesen.*

*Teams wird ebenfalls verwendet, um Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen und Arbeitsergebnisse einzusammeln. Beides wird aber auch analog über den auch jetzt schon eingesetzten Materialschrank im Flur vor dem Lehrerzimmer möglich sein.*

*Der Distanz-Unterricht wird gemäß Stundenplan stattfinden. Zum angesetzten Zeitpunkt erhalten die Lerngruppen Aufgaben, Material sowie gegebenenfalls Instruktionen/Beratung per Microsoft Teams. Schriftliche Leistungsüberprüfungen finden im Schulgebäude statt.*

- Pädagogisch-didaktische Hinweise zum Unterricht auf Distanz

*Die angekündigten Unterstützungsmaterialien seitens des Landesinstitutes QUA-LiS stehen nach wie vor nicht oder nur höchst eingeschränkt zur Verfügung.*

- Digitale Endgeräte

Alle Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen werden vom Land und unter organisatorischer Mitwirkung der Schulträger mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet. (...)

*Für unser Kollegium wird die Beschaffung in der Woche ab dem 10.8.2020 anlaufen.*

## LOGINEO NRW

Die Landesregierung stellt den Schulen mit der Schulplattform LOGINEO NRW und dem Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS zwei Anwendungen zur Verfügung, um die Digitalisierung der Schulen, das digitale Arbeiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie das Lehren und Lernen mit digitalen Medien zu unterstützen. Das Land sichert dauerhaft den Betrieb und die Weiterentwicklung der Angebote der „LOGINEO Familie“ mit zusätzlich rund 36,4 Millionen Euro. (...)

*Leider ist diese Plattform für Schulen nicht nutzbar, die wie das Gymnasium Stift Keppel nicht die landeseigene Schulverwaltungs-Software verwenden, sondern eine der beiden anderen vom Land für öffentliche Schulen zugelassenen Softwaresysteme. Schade.*

*Wir verwenden weiterhin Microsoft Teams. Welche Lernplattform bzw. Schul Cloud sich am Ende durchsetzen wird, ist derzeit ohnehin nicht absehbar. Dass es Logineo wird, ist dabei längst nicht ausgemacht.*

## Schul- und Unterrichtsbetrieb, Prüfungen und Abschlüsse

### Prüfungen

(...) Lehrkräfte (sollen) in ausgewählten Fächern der allgemeinbildenden Schulen eine erweiterte Aufgabenauswahlmöglichkeit erhalten, um angesichts möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im Interesse der Schülerinnen und Schüler Prüfungen ohne Abstriche am Niveau, aber mit Blick auf die unterrichteten Inhaltsfelder zu ermöglichen. Die Abiturvorgaben gelten unverändert. (...)

Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein. (...)

### Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des **hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung** – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

*Bei uns: die Lehrerinnen und Lehrer im Fach Sport werden ihre Lerngruppen zu Beginn des Schuljahres über die zu befolgenden Maßregeln ausgiebig informieren. Da vorerst Sportunterricht auch bei widrigen Witterungsbedingungen draußen stattfinden wird, ist auf angemessenes Schuhwerk und angemessene, nötigenfalls warme und regensichere Kleidung zu achten.*

### Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. **Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen** ist vorerst bis zu den Herbstferien **nicht gestattet**. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen

vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. (...)

Betreuungsangebote in der (...) Sekundarstufe I

Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage sind zu beachten.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb.

Möglich sind auch Angebote zur Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten, wenn die aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz und die Hygienevorschriften eingehalten werden. (...)

*Bei uns: Die Cafeteria wird wieder geöffnet, dient jedoch nur als Verkaufsstelle und nicht mehr zum Aufenthalt bzw. Verzehr der erworbenen Speisen. Die Wege zum Betreten und Verlassen werden genau festgelegt und sind strikt zu beachten, da wenig Platz zur Verfügung steht. Die Maskenpflicht wird nur zum Essen und Trinken kurzzeitig ausgesetzt.*

(...)

Teilnahme an Schulfahrten

*Die drei Schulfahrten in Jahrgangsstufe 6,9 und Q2 sind Bestandteile des Schulprogramms, die Teilnahme daran wird mit dem Akt der Anmeldung an unserer Schule akzeptiert und zugesichert und ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Dies gilt nicht für Austausch oder die Skilehrfahrt. Da derzeit nicht absehbar ist, ob 2021 Fahrten ins Ausland möglich sind, zugleich aber Buchungen schon in den nächsten Wochen durchgeführt werden müssen, wenn man noch Plätze bekommen will, hat die Schulleitung festgelegt, dass die Studienfahrten im Jahr 2021 nicht ins Ausland gehen werden. Die Kolleginnen und Kollegen, die an die Planung gehen, wählen möglichst in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern attraktive Ziele im Inland aus. Die einzige Alternative bestünde darin, gar keine Studienfahrt anzubieten.*

*Die getroffene Regelung berührt in keiner Weise die Verpflichtung zur Teilnahme. Im Einzelnen regelt die Verordnung vom 3. August die extrem eng auszulegenden Ausnahmen:*

Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist **in besonderen Ausnahmefällen** gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen.

Schulfahrten in das Ausland

(...) Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere Bundesländer sowie

eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen.

#### Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt

Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist bei mehrtätigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Auf dieser Grundlage sind sie nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – **zur Zahlung der entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang.** Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen haben die Aufgabe, die Eltern umfassend darüber zu informieren, welche Kosten durch die Stornierung, den Abbruch oder die Umbuchung einer Schulfahrt auf sie zukommen können.

#### Entzerrter Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und schlägt Zeiten für den Unterrichtsbeginn vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns den begründeten Vorschlägen des Schulträgers, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. (Siehe hierzu auch BASS 12-63 Nr. 3) *Bei uns: nichts von dem, was das Ministerium hier postuliert, hat in unserer Region stattgefunden, weder ist unser Träger noch bin ich kontaktiert oder zu einer Besprechung eingeladen worden. Es ist auch erstaunlich, dass man am 3. August, also zehn Tage vor dem geplanten Wiederbeginn, mit dieser Idee um die Ecke kommt. Angesichts des hohen Fahrschüleranteils sind die Spielräume für uns minimal, sodass nicht mit einer Änderung der Anfangszeit zu rechnen ist. Angesichts der angespannten Personal- und Finanzlage der lokalen Verkehrsbetriebe ist auch von dieser Seite nicht mit Flexibilisierung zu rechnen.*

### Einschulungen, Übergänge, Gremien der schulischen Mitwirkung

#### Einschulungsfeiern

Einschulungsfeiern sind möglich, allerdings sind dabei die Vorschriften der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO zu beachten. Einschulungsfeiern dürfen keinen „überwiegend geselligen

Charakter“ haben (§ 1 Absatz 5 Nummer 7 CoronaBetrVO). § 13 Absatz 1 CoronaSchVO ist zu beachten.

*Bei uns: angesichts der Raumsituation kann es 2020 nur eine eingeschränkte Feierstunde in der Aula geben, zu der leider auch nur ein Elternteil pro Kind eingeladen werden konnte.*

#### Gremien der schulischen Mitwirkung

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können. (...) Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar.

*Das Ministerium nennt es zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervvertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.*

*Bei uns: bis auf weiteres werden alle Gremiensitzungen als Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Hygienevorschriften durchgeführt.*

(...)

#### Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umzusetzen. (...)

*Bei uns: die Potenzialanalyse in Klasse 8 wird stattfinden, unter der Voraussetzung, dass unser Partner AWS ein entsprechendes Hygienekonzept vorweisen kann. Ob es zu Berufsfelderkundung in im zweiten Halbjahr kommt, so wie sie das Schulministerium fordert, müssen wir abwarten. Derzeit nehmen Arbeitgeber in unserer Region kaum Praktikanten an.*

*Beratungsangebote der schuleigenen STuBos - Frau Nauroth und Herr Dauth - sowie der Arbeitsagentur werden wir selbstständig durchführen können. Auf der Tag mit der SMS wird stattfinden.*